

und Maßstab für die rechtssichere Handhabung neuer Fallgestaltungen für die Zukunft zu dienen. Dafür spricht nicht zuletzt, dass *Geibel* auch im Rahmen grundsätzlicher und abstrakter Überlegungen niemals den Blick für die praktischen Fragen des Schadenschadens verliert. Der Einschätzung des Verlags auf dem Einband der Abhandlung, dass der Autor in einem wissenschaftlich bislang kaum erforschten Gebiet Pionierarbeit leistet, kann daher auch aus Sicht der Rechtspraxis uneingeschränkt zugestimmt werden.

RA Dr. Matthias Dühn, Konstanz

Kirchhof, Hans-Peter/Lwowski, Hans-Jürgen/Stürner, Rolf (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 3: §§ 270–335, Internationales Insolvenzrecht, Steuerrecht, Verlag C. H. Beck, München, 2003

I. Mit dem vorliegenden Band hat ein außerordentlich groß angelegtes Unternehmen seinen Abschluss gefunden. Binnen einer (rückblickend) erstaunlich kurzen Zeit ist es den Herausgebern gelungen und ist ihnen das Verdienst zuzusprechen, die vielen Autoren gewissermaßen zu einer „Punktlandung“ veranlasst zu haben. Dass allein schon die Materialfülle sowie die fast einzigartige Ansammlung von Erkenntnissen und Ideen dem Kommentar einen – wenn nicht sogar: den – herausragenden Platz in der zwischenzeitlich enorm angewachsenen insolvenzrechtlichen Kommentarliteratur bescheren wird, bedarf keiner gesonderten Hervorhebung. Dass auch der vorliegende Band gleichwohl nicht jede Rechtsfrage beantwortet bzw. diskutiert, ist nicht verwunderlich und kann naturgemäß auch gar nicht anders sein. Dass er bisweilen zum Widerspruch einlädt, zeichnet ihn als wissenschaftliches Werk aus.

II. Zu beidem sollen einige, wenige Andeutungen genügen. Was die Auslassungen anbelangt, so sei beispielshalber auf die Kommentierung des internationalen Insolvenzrechts verwiesen, zu dem aber gleich vorab angemerkt werden muss, dass es lobenswerterweise die ihm gebührende ausführliche Kommentierung durch *Reinhart* und *Ehricke* erfahren hat. Unter RdNr. 89 f. von Art. 102 EGIInsO schreibt nun *Ehricke*, was mit Prozessen im Ausland geschieht, wenn hierzulande ein (Haupt-)Insolvenzverfahren eröffnet wird. Er diskutiert dabei mögliche Externalitäten des § 240 ZPO. Was dagegen – wie üblich in diesem Kontext – nicht erwähnt wird, ist § 180 InsO. Bei ihm kann sich in praxi die Frage stellen, was denn mit dem dort in Abs. 2 (wie auch sonst häufig verwendeten) Begriff „anhängig“ gemeint ist – tatsächlich „anhängig“ oder „rechtshängig“? So manche ausländische Rechtsordnung macht diese feine Differenzierung des deutschen Rechts nicht mit – etwa die US-amerikanische. Was also soll gelten, wenn dort eine Klageschrift bei Gericht eingereicht, diese aber bei hiesiger Verfahrenseröffnung dem Schuldner noch nicht zugestellt ist? Angesichts der auch innerhalb der deutschen Gerichtsverfahrensordnungen einzigartigen Feinjustierung des Zivilprozessrechts wird man antworten müssen, dass § 180 Abs. 2 InsO bereits dann anzuwenden ist, wenn die nach der *lex fori processus* für eine Klageerhebung erforderlichen Schritte unternommen sind (vgl. auch BGH, NJW-RR 1992, 642 f.).

Die Ausführungen zum „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“, die ausweislich des Art. 3 Abs. 1 EUnVO der Lokalisierung des für die Eröffnung eines Hauptverfahrens zuständigen Gerichts dienen sollen, sind etwas karg – gemessen an der zu erwartenden Intensität, mit der sich wohl gerade hier streiten wird (was denn auch insbesondere in England bereits mehrfach gesche-

hen ist). *Reinhart* beschränkt sich unter RdNr. 2 weitgehend auf die Ausführungen und Diskussion des erläuternden Berichts von *Virgos/Schmitt*. Was dagegen nicht erwähnt wird, ist der Erwägungsgrund 13, der zusätzlich auf die Erkennbarkeit für Dritte und damit auf eine gewisse Publizität abstellt.

Eine höchst erstaunliche Auslassung begegnet dort, wo der Band geradezu Vorbildliches leistet – nämlich in dem Anhang zu Art. 102 EGIInsO: Dort gibt es Länderberichte über diverse Insolvenzrechte so disparater Länder wie China (hier ist derzeit sehr vieles im Fluss), Ungarn oder Irland. Verdienstvoll ist dieses Unterfangen deswegen, weil es Barrieren zu überwinden und damit dem internationalen Insolvenzrecht – und hier insbesondere der EUnVO – zur Verwirklichung seines/ihrer Geltungsanspruchs vorzudringen hilft. Was aber fehlt, ist das US-amerikanische Insolvenzrecht, von dem man wohl, ohne zu zögern, sagen dürfen wird, dass es das einflussreichste Insolvenzrecht der Welt ist.

III. Angesichts der derzeit beobachtbaren Herauskristallisierung einer spezifisch deutschen Variante der Eigenverwaltung (*Kirch-Media, Babcock, Grundig*) liest man die Kommentierung der §§ 270 ff. InsO aus der Feder von *Wittig* naturgemäß mit besonderer Neugierde. Bei der Beschreibung der Anwendbarkeit dieser Regeln findet sich unter RdNr. 9 zu § 270 InsO die wichtige Klarstellung, dass die Eigenverwaltung für Insolvenzen jeglicher Größenordnung vorgesehen ist. Unbeschadet der Publikumswirksamkeit der erwähnten Großverfahren dürfte Eigenverwaltung vielfach auch etwa bei der Insolvenz einzelner Arztpraxen das probate Instrumentarium sein. Wenn ebenda unter RdNr. 44 allerdings gesagt wird, dass Eigenverwaltung selbst dann in Frage kommen kann, wenn sich die Insolvenzmasse lediglich aus Haftungs- und Erstattungsansprüchen zusammensetzt, so ist das ebenso theoretisch zutreffend wie in praxi wohl aus „gerichtspsychologischen Gründen“ von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Stephan kommentiert weite Teile der Restschuldbefreiung und verweist (in enger Anlehnung an *Döbereiner*, Die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung, 1997, S. 121 f.) dabei im Zusammenhang mit der in § 290 InsO vorgeschriebenen Berücksichtigung von Insolvenzstraftaten auf die nunmehr auch durch ein Urteil des BGH (NZI 2003, 163) „geadelt“ Ansicht, dass die abgeurteilte Straftat in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen Insolvenzverfahren zu stehen brauche, (§ 290 RdNr. 26). Dass das unbeschadet der weitgehenden Anerkennung nicht richtig sein kann, zeigt allein schon eine verfassungsrechtliche Überprüfung dieses Standpunktes: Soll eine Restschuldbefreiung bei Begehung einer Straftat nach den §§ 283 ff. StGB stets, bei einem Verstoß allein etwa gegen § 263 StGB dagegen nur allenfalls ausgeschlossen sein? Soll, mit anderen Worten, die grundsätzliche Versagung der Restschuldbefreiung zu einer zwingenden Nebenstrafe gerade bei Begehung einer Insolvenzstraftat ausgebaut werden? Die Fragen stellen heißt, sie zu verneinen (Ausführlicher *Paulus/Zenker*, WuB VI C. § 130 InsO 1.03).

IV. Ein letztes Mal sei darauf hingewiesen, dass die hier zusammengetragenen kritischen Anmerkungen eine verzerrte Perspektive einnehmen. Sie betonen die Ausnahme – das Kritikwürdige – und vernachlässigen die Regel – das Lobenswerte. Auch dieser Band stellt eine wesentliche Bereicherung der insolvenzrechtlichen Literatur dar und rundet damit das Gesamtwerk zu einem opus magnum ab. Herausgebern, Autoren und Verlag kann zu diesem Kommentar nicht nachdrücklich genug gratuliert werden.

Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin